
S 13 RJ 122/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RJ 122/00
Datum	21.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 152/01
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 25. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. April 2000 wird abgeändert und die Beklagte verpflichtet, den 10. Oktober 19 als Geburtsdatum zugrunde zu legen, soweit Rechte oder Pflichten davon abhängig sind, dass eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder überschritten ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers in Höhe von 1/2.

Tatbestand:

Der Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte für den Kläger ein anderes Geburtsdatum als bisher berücksichtigen muss.

Der im ehemaligen Jugoslawien geborene Kläger lebt seit 1971 in der Bundesrepublik Deutschland. Am 26. Oktober 1971 erteilte ihm die Landesversicherungsanstalt für das Saarland die Versicherungsnummer 1 und richtete unter dieser Nummer ein Versicherungskonto ein.

Mit seinem Antrag vom 22. Januar 1992, ihm eine neue Versicherungsnummer mit dem Geburtsdatum 10. Januar 19 zu erteilen, blieb er vor dem erkennenden

Gericht in dem Klageverfahren S 13 J 47/98 ohne Erfolg.

Am 27. Oktober 1999 beantragte der Klager erneut, das bisherige Geburtsdatum ; Oktober 19 ; in das Geburtsdatum ; Januar 19 ; abzundern. Zur Begrandung fagte er Ausage in serbo-kroatischer Sprache und deutscher bersetzung aus dem Geburtsregister der Bundesrepublik Jugoslawien, Republik Montenegro, Gemeinde Plav, vom 09. Juni 1997 und 17. August 1999 sowie eine "Beglaubigung" der Islamischen Gemeinschaft der Republik Montenegro vom 16. Juli 1999 bei. Auerdem berreichte er das Original und die deutsche Obersetzung eines Urteils des Militrgerichts in Mostar vom 24. Oktober 1947, in dem sein Vater, A ; L ;, zu 18 Jahren Zwangsarbeit verurteilt wurde. Zur Person des Beschuldigten A ; L ; heit es in dem Urteil wrtlich: " ;verheiratet mit H ; K ; aus G ; Vater von vier Kindern: R ;, R ;, B ; und N ;"

Mit Schreiben vom 25. November 1999 teilte die Beklagte dem Klager mit, dass das behauptete Geburtsjahr 1944 nach wie vor nicht nachgewiesen sei. Das Militrurteil knne nur belegen, dass der Klager vor der Verhaftung seines Vaters gezeugt worden sein msse, nicht jedoch, dass der Klager bereits 1944 geboren worden sei.

Dagegen hat der Klager am 27. Dezember 1999 Widerspruch erhoben und vorgetragen, dass das Geburtsdatum " ; Oktober 19 ; nicht stimmen knne, wie sich aus dem Militrurteil vom 24. Oktober 1947 ergebe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. April 2000 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrndet zurck, weil sich aus dem Militrurteil nicht folgern lasse, dass der Klager tatschlich am ; Oktober 19 ; (gemeint: . Januar 19 ;) geboren sei.

Hiergegen hat der Klager am 11 Mai 2000 Klage erhoben und geltend gemacht, dass er ausweislich des Militrurteils bereits gelebt habe, als sein Vater am 26. Juni 1947 verhaftet worden sei.

Der Klager beantragt schriftstzlich sinngem,

den Bescheid vom 25. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. April 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den ; Januar 19 ; , hilfsweise den ; Oktober 19 ;, als Geburtsdatum zugrunde zu legen, soweit Rechte oder Pflichten davon abhngig sind, dass eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder berschritten ist.

Die Beklagte beantragt schriftstzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich in ihrer Klageerwiderung im Wesentlichen auf die Grnde des Widerspruchsbescheids und trgt ergnzend vor, dass die Bercksichtigung eines anderen Geburtsdatums nur dann in Betracht kommen knne, wenn die

Urkunde ein exaktes Geburtsdatum mit "Tag, Monat und Jahr" enthalte.

Die Kammer hat das Urteil des Militärgerichts in Mostar vom 24. Oktober 1947 aus der serbischen in die deutsche Sprache $\frac{1}{4}$ bersetzen lassen. Insofern wird auf die $\frac{1}{4}$ bersetzung des Dolmetschers N. S. \hat{a} aus Dortmund vom 18. Dezember 2000, BL 44 bis 51 der Gerichtsakte, Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Verwaltungsakte (Versicherungsnummer: \hat{a} verwiesen. Beide Akten sowie die Streitakten aus dem Beweissicherungsverfahren S 16 J 158/93 und dem Klageverfahren S 16 J 13/95 (wiederaufgenommen unter dem Aktenzeichen: S 13 J 47/98) des erkennenden Gerichts waren Gegenstand der Beratung und Entscheidung.

Die Beteiligten haben sie mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl $\frac{1}{4}$ rt.

Entscheidungsgr $\frac{1}{4}$ nde:

Die Klage ist teilweise begr $\frac{1}{4}$ ndet.

Der Kl $\frac{1}{4}$ ger ist beschwert (\hat{A} § 54 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB)), soweit ihm die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden versagt, den 24. Oktober 1947 als Geburtsdatum zu ber $\frac{1}{4}$ cksichtigen. Im $\frac{1}{4}$ brigen sind die Bescheide rechtm $\frac{1}{4}$ sig.

Der Hauptantrag ist unbegr $\frac{1}{4}$ ndet.

Der Kl $\frac{1}{4}$ ger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte bei der Entscheidung $\frac{1}{4}$ ber altersabh $\frac{1}{4}$ ngige Rechte oder Pflichten zuk $\frac{1}{4}$ nftig den \hat{a} Januar 19 \hat{a} als Geburtsdatum zugrunde legt.

Denn nach \hat{A} § 33a Abs. 1 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) ist das Geburtsdatum ma $\frac{1}{4}$ gebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angeh $\frac{1}{4}$ rigen gegen $\frac{1}{4}$ ber einem Sozialleistungstr $\frac{1}{4}$ ger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches handelt, gegen $\frac{1}{4}$ ber dem Arbeitgeber ergibt, soweit Rechte oder Pflichten davon abh $\frac{1}{4}$ ngig sind, dass eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht $\frac{1}{4}$ berschritten ist. Von diesem Geburtsdatum darf nach \hat{A} § 33a Abs. 2 Nr. 2 SGB I nur abgewichen werden, wenn der zust $\frac{1}{4}$ ndige Leistungstr $\frac{1}{4}$ ger feststellt, dass sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Absatz 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt.

Das Urteil des Militärgerichts in Mostar vom 24. Oktober 1947 ist ein taugliches Beweismittel im Sinne dieser Vorschrift. Denn es ist eine Urkunde, deren Original ausgestellt worden ist, bevor der Kl $\frac{1}{4}$ ger im Oktober 1971 gegen $\frac{1}{4}$ ber der Landesversicherungsanstalt f $\frac{1}{4}$ r das Saarland den, \hat{a} Oktober 19 \hat{a} als den Tag

seiner Geburt angab.

Allerdings geht aus dieser Urkunde keinesfalls hervor, dass der Klager tatsachlich am 19. Januar 1947 geboren ist. Aus ihr lasst sich lediglich folgern, dass der Klager bei der Verkandung des Urteils am 24. Oktober 1947 bereits gelebt hat, d.h. spatestens an diesem Tag geboren sein muss.

Dagegen ist der Auszug aus dem Geburtsurkundenbuch der Bundesrepublik Jugoslawien, Republik Montenegro. Gemeinde Plav vom 09. Juni 1997 kein taugliches Beweismittel im Sinne des  33a Abs. 2 Nr. 2 SGB I, weil diese Urkunde nach 1971 erstellt worden ist. Aus ihr folgert die Kammer lediglich, dass der Klager ein Sohn des A L ist, der am 24. Oktober 1947 durch das Militurgericht zu 18 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden ist.

Mit dem Hilfsantrag hat der Klager dagegen Erfolg.

Die Beklagte muss gem.  33a Abs. 2 Nr. 2 SGB I von dem bisherigen Geburtsdatum abweichen und stattdessen den 19. Oktober als Geburtsdatum zugrunde zu legen, soweit Rechte oder Pflichten davon abhangig sind, dass eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder berschritten ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des  33a Abs. 2 Satz 1 SGB I sind erfullt. Das Urteil des Militurgerichts in Mostar vom 24. Oktober 1947 ist eine Urkunde, deren Original vor dem 26. Oktober 1971 ausgestellt worden ist. Aus dieser Urkunde ergibt sich auch ein anderes Geburtsdatum" als der 06. Oktober 1948.

Die Kammer ist zunachst davon berzeugt, dass der Klager als Sohn des A L im Tatbestand des Militururteils vom 24. Oktober 1947 erwahnt wird. Denn sie halt es fur ausgeschlossen, dass der Vater des Klagers zwei Sohne mit demselben Namen hatte. Es steht zur berzeugung der Kammer ferner fest, dass der Klager am 24. Oktober 1947 bereits gelebt haben muss, weil er sonst im Tatbestand des Militururteils vom selben Tage nicht als Kind des Verurteilten erwahnt worden ware. Daraus folgert die Kammer, dass das Geburtsdatum, das der Klager der Landesversicherungsanstalt fur das Saarland im Oktober 1971 angegeben hat, unrichtig ist. Folglich ergibt sich aus dem Urteil des Militurgerichts in Mostar "ein anderes Geburtsdatum"

Lasst sich namlich mit Hilfe einer Alturkunde im Sinne des  33 Abs. 2 Nr. 2 SGB I beweisen, dass der Betroffene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits an einem bestimmten Tag gelebt hat, so ist zumindest dieser Tag als Geburtstag zugrunde zu legen. Unerheblich ist dabei, ob sich aus der Urkunde das konkrete Geburtsdatum nach Tag, Monat und Jahr ergibt. Fur diese Auslegung sprechen Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des  33a SGB I.

Im Rahmen der sprachlich-grammatikalischen Wortlautinterpretation ist vom "naturlichen Wortlauf" auszugehen, wobei der gesetzliche und allgemeine Sprachgebrauch zu beachten sind. Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man

unter einem "Geburtsdatum" die Angabe des Geburtstages nach dem Kalender. Der 01. Oktober 1998 ist ein Datum, das sich kalendermäßig bestimmen lässt, und an dem der Kläger geboren sein kann. Zwar hält es die Kammer für wahrscheinlich, dass der Kläger in Wirklichkeit vor diesem Tag geboren worden ist. Dem Militärurteil lässt sich aber kein konkreter, anderer Tag entnehmen, so dass hilfsweise auf das Verkündungsdatum des Urteils rekurriert werden muss.

Auch bei logisch-systematischer Auslegung bestehen keine Bedenken, hilfsweise auf den 01. Oktober 1998 als Geburtsdatum des Klägers zurückzugreifen. Denn der Gesetzgeber hat mit der Einföhrung des Â§ 33a Abs. 3 SGB I die Aussagekraft des Geburtsdatums in der Versicherungsnummer geändert. Seitdem ist nur noch maßgebend, welches Geburtsdatum der Versicherte anfangs angegeben oder später mit einer Alturkunde nachgewiesen hat. Damit hat der Gesetzgeber die Verbindung zum "wahren" Geburtsdatum gelockert (BSG, Urteil vom 31. März 1998, Az.: B 8 Kn 5/95 R). Folglich darf aus systematischer Sicht anstelle des erwiesenermaßen unrichtigen Geburtsdatums ein mutmaßlich ebenso falsches Geburtsdatum berücksichtigt werden. Denn nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 2. 2. HS SGB I sind Normen so auszulegen, dass die sozialen Rechte des Versicherten möglichst weitgehend verwirklicht werden. Zieht man den 01. Oktober 1998 als Geburtsdatum heran, so könnte der Kläger (in Zukunft) altersabhängige Rechte bereits 12 Monate früher (z.B. Regelaltersrente ab November 2012 statt November 2013) verwirklichen. Deshalb erscheint es sozialversicherungsrechtlich geboten, zumindest das Ausstellungsdatum einer (Alt-)Urkunde als Geburtsdatum zu berücksichtigen, wenn sich aus ihr ergibt, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt bereits gelebt hat, deshalb das bisherige Geburtsdatum unrichtig ist und das Ausstellungsdatum dem "wahren" Geburtsdatum näher kommt.

Mit Â§ 33a SGB I will der Gesetzgeber ausdrücklich der Gesetzesänderung (vgl. [BT-Drs. 17/8994, S. 67](#)) vermeiden, dass Sozialleistungen aufgrund von Geburtsdatenänderungen mißbräuchlich in Anspruch genommen werden. Außerdem soll den Versicherungsfrägern und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit die (zeit- und kostenintensive) Prüfung erspart werden, ob ein 01. im Regelfall Jahrzehnte zurückliegendes Geburtsdatum zutrifft oder nicht (BSG, Urteil vom 31. März 1998, Az.: B 8 Kn 11/95 R; Seewald, Kasseler Kommentar, Â§ 33a Rn. 3).

Mit diesem gesetzgeberischen Zweck ist es vorliegend vereinbar, den 01. Oktober 1998 als Geburtsdatum des Klägers zu berücksichtigen. Denn an der Echtheit des Militärurteils und an der Richtigkeit des Verkündungsdatums besteht kein Zweifel, so dass die Gefahr eines mißbräuchlichen Bezugs von Sozialleistungen auszuschließen ist. Da sich das Verkündungsdatum aus der Urkunde selbst ergibt, ist keine zeitintensive Überprüfung dieses Datums erforderlich. Der (finanzielle) Aufwand, den die Übersetzung des Urteils erfordert (hat), bleibt dem Versicherungsträger bzw. der Landeskasse auch in anderen Fällen nicht erspart, weil Â§ 33a Abs. 2 Nr. 2 SGB I neben deutschen auch ausländische "Alturkunden" erfasst.

Mit Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des Â§ 33a SGB I wÃ¤re es folglich nicht zu vereinbaren, den KIÃ¤ger an dem nachweislich falschen Geburtsdatum festzuhalten und damit gleichzeitig zu verhindern, dass er altersabhÃ¤ngige soziale Rechte vorzeitig, d.h. 12 Monate frÃ¼her, geltend machen kann.

Die Vorschrift Â§ 33 Abs. 2 SGB I rÃ¤umt der Beklagten kein Ermessen ein. Sind die Voraussetzungen erfÃ¼llt, muss sie â schon um dem Betroffenen Dispositionen im Hinblick auf den Ruhestand zu ermÃ¶glichen â von dem bisherigen Geburtsdatum abweichen und das neue berÃ¼cksichtigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass der KIÃ¤ger mit seinem Hauptantrag unterliegt und nur mit seinem Hilfsantrag obsiegt.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024